

Europäisches Parlament

Der Generalsekretär

Straßburg, den 30. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 19. November 1971 auf der Grundlage eines Berichts seines Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei eine

Entschließung zu den vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei am 18. September 1971 in Brüssel angenommenen Empfehlungen

angenommen und beschlossen, den Wortlaut dieser Entschließung auch den Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Im Namen des Herrn Präsidenten des Europäischen Parlaments beehre ich mich, Ihnen anliegend einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll mit der Entschließung des Parlaments zu übersenden.

Gemäß Artikel 17 Ziffer 4 der Geschäftsordnung des Parlaments wird das Sitzungsprotokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. R. Nord

Anlagen

ENTSCHLIESSUNG

zu den vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei am 18. September 1971 in Brüssel angenommenen Empfehlungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sechsten Jährlichen Tätigkeitsberichts des Assoziationsrats EWG-Türkei (Dok. 104/71),
 - in Kenntnis der Empfehlungen, die der Gemischte Parlamentarische Ausschuß EWG-Türkei auf seiner XII. Tagung vom 16. bis 18. September 1971 in Brüssel angenommen hat (Dok. 129/71),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 164/71),
1. billigt die vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß angenommenen Empfehlungen, die es anwenden wird;
 2. hinsichtlich des Sechsten Jährlichen Tätigkeitsberichts des Assoziationsrats EWG-Türkei:
 - begrüßt den Abschluß der Verhandlungen über die Überleitung zur Übergangsphase der Assoziation und den Abschluß des am 1. September 1971 in Kraft getretenen Interimsabkommens;
 - weist mit Genugtuung darauf hin, daß das türkische Parlament die am Schluß dieser Verhandlungen unterzeichneten Rechtsakte ratifiziert hat und dringt darauf, daß sie auch von den übrigen Parlamenten so rasch wie möglich ratifiziert werden;
 - nimmt von der guten Arbeitsweise der Organe der Assoziation Kenntnis, wünscht jedoch, daß die institutionelle Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Gemeinschaft im Geist des Abkommens von Ankara fühlbar verstärkt wird, vor allem durch engere und häufigere Kontakte zwischen den Organen der Assoziation sowie zwischen den Institutionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Organen der Türkei;
 - ersucht die zuständigen Organe der Gemeinschaft und der Türkei, die Politik der Information über die Probleme der Assoziation und ihre Entwicklung insbesondere durch die Einrichtung eines Presse- und Informationsbüros in der Türkei sowie die Gewährung von Stipendien der Gemeinschaft für türkische Staatsangehörige zum Zwecke der Beteiligung der Jugend am Aufbau eines geeinten Europa zu verstärken;
 3. hinsichtlich des Problems der allgemeinen Präferenzen:
 - stellt fest, daß die Entwicklung des Handels während des Jahres 1970 als zufriedenstellend betrachtet werden kann, da der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in beiden Richtungen weiterhin zugenommen hat;
 - nimmt zur Kenntnis, daß die im ersten Finanzprotokoll vorgesehenen Mittel vollständig verwendet wurden und bedauert es, daß keine neue Mittelbindung beschlossen werden kann, bis das neue Finanzprotokoll ratifiziert ist;
 - ersucht die Gemeinschaftsorgane, die Probleme des Fremdenverkehrs in der Türkei und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zu prüfen, und zwar insbesondere was die Investitions- und Förderungsprogramme betrifft, durch die die Einrichtungen für den Fremdenverkehr in der Türkei besser erschlossen werden können;
- betont, wie wichtig es für die Türkei ist, daß das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer auf sie angewandt wird;
 - nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Gemeinschaft nach seinem ersten Beschluß vom 30. März 1971 der Türkei im Rahmen der Assoziation zusätzliche Handelsvorteile eingeräumt hat, und betrachtet diesen Beschluß als einen ersten Schritt zur Aufnahme der Türkei in die Gruppe der Länder, auf die das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Präferenzen angewandt wird;
 - empfiehlt folglich, daß das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Präferenzen vom 1. Januar 1972 an ohne jede Ausnahme auf die Türkei angewandt wird;
 - weist darauf hin, daß, sofern der im Zusatzprotokoll vorgesehene Präferenzsatz niedriger ist als der im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgesehene Satz, unverzüglich eine Verbesserung des Inhalts der Bestimmungen für die Übergangsphase erfolgen muß;

4. hinsichtlich der Erweiterung der Gemeinschaften:

- begrüßt den ausgezeichneten Verlauf der Verhandlungen über die Erweiterung der Gemeinschaften und betont, daß diese sich positiv auf die Entwicklung der Assoziation zwischen der Gemeinschaft und der Türkei auswirken kann, vorausgesetzt, daß bei der Anpassung des Abkommens an die erweiterte Gemeinschaft das auf der Grundlage des Abkommens von Ankara beruhende Gleichgewicht gewahrt wird;
- nimmt zur Kenntnis, daß zwischen der Gemeinschaft und der Türkei ein geeignetes Verfahren für Konsultationen und regelmäßige Kontakte hinsichtlich des Verlaufs dieser Verhandlungen eingeführt wurde;

5. hinsichtlich des Problems der türkischen Arbeitnehmer in der Gemeinschaft:

- betont erneut, wie wichtig die Lösung des Problems bestimmter türkischer Arbeitskräfte in der Gemeinschaft für die Türkei ist und verweist in diesem Zusammenhang auf die in Bursa vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei angenommene Empfehlung;
- nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die türkische Regierung sowie die Regierung

der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bemüht haben, jegliche illegale Tätigkeit zu verhindern, die zu einer unkontrollierten Einwanderung von türkischen Arbeitskräften in die Gemeinschaft führt;

- hält es nach wie vor für wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, praktische Lösungen zur Verbesserung der Lage der illegal eingewanderten türkischen Arbeitskräfte zu finden bzw. weiterhin anzuwenden;
 - stellt mit Genugtuung fest, daß die Bemühungen der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu beigetragen haben, die Sicherheit der türkischen Arbeitskräfte und ihre Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gegenüber den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, zu gewährleisten, und wünscht, daß diese Bemühungen fortgesetzt werden;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Ausschußbericht der Großen Türkischen Nationalversammlung, den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, dem Assoziationsrat, der türkischen Regierung sowie dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.